

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-06-23

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport
Bearbeiter/in: Frau Manske
Telefon: (0385) 5 45 22 02

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00386/2015

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Entgelte Waldorfvereinigung Schwerin e.V.

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Leistungsentgelt für die Kindertageseinrichtungen Medewege und Schloßgartenallee der Waldorfvereinigung Schwerin e.V. ab dem 01.07.2015 gemäß der Übersicht in der Anlage.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Einrichtungsträger Waldorfvereinigung Schwerin e.V. hat für seine Einrichtungen die seit dem 01.09.2011 bestehende Entgeltvereinbarung fristgerecht gekündigt und zu Neuverhandlungen aufgerufen.

Die jetzt verhandelten Entgelte berücksichtigen:

- die Ergebnisse des Jahresabschlusses 2013 und 2014
- die Kapazität von 55 Plätzen (vom 1.-3. Lebensjahr - 6 Plätze, vom 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule - 49 Plätze) in Medewege und 132 Plätzen (vom 1-3 Lebensjahr 8 Plätze, vom 3. bis zum Eintritt in die Schule 36 Plätzen, vom Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit 88 Plätze) in der Schloßgartenallee
- Da in der Kita Medewege die Belegung über einen längeren Zeitraum bei ca. 83 % lag, stellte der Träger einen Antrag auf Änderung/Reduzierung der Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertagesstätte gem. § 45 SGB VIII um 5 Plätze vom 1. bis zum 3. Lebensjahr und um 7 Plätze vom 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule.

- Die Steigerung bei den Personalkosten auf Grundlage der Gehaltsordnung des Einrichtungsträgers. Die Kosten für das pädagogische Personal machen ca. 80 % des Leistungsentgeltes aus. Die durchschnittlichen jährlichen Personalkosten einer Erzieherin/eines Erziehers sind mit rd. 46.176 € veranschlagt.
- Den Mindestlohn im Gebäudereiniger-Handwerk im Rahmen bestehender für allgemein gültig erklärter Tarifverträge bzw. den Mindestlohn nach den Vorgaben des Vergabegesetzes M-V.
- Die gleichgebliebenen Energie-Kosten aus dem Jahr 2014 sind nach Vorankündigungen der Stadtwerke Schwerin berücksichtigt worden.

Viele andere Kostenpositionen wurden geringfügig der allgemeinen Preisentwicklung angepasst.

In der Anlage sind die Leistungsentgelte mit den aktuell gültigen Anteilen der allgemeinen Landesmittel nach § 18 Abs. 2 KiföG ausgewiesen.

Im Ergebnis der Verhandlung ergaben sich Entgelte für die Förderart Kinderkrippe (KK) Medewege von 924,33 € und Krippe Schloßgartenallee von 919,26 € für die Ganztagsbetreuung.

Die Waldorfvereinigung Schwerin e.V. möchte aber eine sozial verträgliche Anpassung der Entgelte. Die Elternbeiträge sollen nur um maximal ca. 50 € erhöht werden. Deshalb wurden die Entgelte für die Förderart KK Medewege auf 843,52 € und KK Schloßgartenallee auf 899,22 € für die Ganztagsbetreuung im Endergebnis der Verhandlung gesenkt.

Die Ermäßigungsquote beträgt in der Kita Medewege gegenwärtig 13,5 %, für die Kita Schloßgartenallee (KK, Kdg) 3 % und für den Hort 25 %.

Die verhandelten Entgelte liegen bei einer bis zu 50 stündigen wöchentlichen Belegung in der Förderart Kinderkrippe, Kindergarten über dem qualifizierten Durchschnitt (Kinderkrippe 820,37 €, Kindergarten 458,11 €).

Die verhandelten Entgelte liegen bei einer bis zu 30 stündigen wöchentlichen Belegung in der Förderart Hort über dem qualifizierten Durchschnitt (Hort 227,13 €).

Die Erhöhung der Entgelte hat in der Haushaltsplanung 2015 Berücksichtigung gefunden.

Die Verhandlungsergebnisse liegen im Fachbereich vor und können bei Bedarf eingesehen werden.

2. Notwendigkeit:

Für Einrichtungen, die Kindertagesförderung anbieten, soll gemäß § 16 KiföG der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Leistungserbringer Entgeltvereinbarungen abschließen.

3. Alternativen:

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien:

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz:

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität:

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Entgelte ab 01.07.2015

gez. i.V. Bernd Nottebaum
1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin